

Prüfung der Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters

Bundesamt für Justiz

Das Wesentliche in Kürze

Am 1. Januar 2017 waren über 611 000 Unternehmen in einem der 28 kantonalen Handelsregister eingetragen. Jede natürliche oder juristische Person mit einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. Auf nationaler Ebene führt das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) das elektronische Zentralregister des Handelsregisters (Zefix) und übt die Oberaufsicht über die einschlägige Tätigkeit der Kantone aus. Es verfügt über zwölf Vollzeiteinheiten, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters sowie dessen Organisation geprüft. Unter anderem hat sie die Verfahren der kantonalen Handelsregisterämter miteinander verglichen, die Daten von sechs Handelsregistern analysiert (Basel-Landschaft, Bern, Genf, Waadt, Zug und Zürich) und die Aufsichtstätigkeit des EHRA in Augenschein genommen. Die EFK erachtet in ihrem Fazit die Effizienz des heutigen Systems für verbesserungswürdig, etwa mit einer gesamtschweizerischen Zentralisierung im Rahmen des E-Governments.

Verbesserungspotenzial bei der IT-Effizienz und den Überprüfungsstools

Die Vielzahl an kantonalen IT-Anwendungen und Datenbanken sowie die Datenredundanz gegenüber dem Zentralregister werfen die Frage auf, wie effizient der Einsatz der IT-Mittel durch die Behörden ist. Die EFK ist der Meinung, dass eine Vereinfachung der Informatikumgebung mit einer einzigen Applikation für die schweizerischen Handelsregister insgesamt Einsparungen mit sich bringen würde und sich Probleme bei der Datenübermittlung und bei der Datensynchronisation vermeiden liessen. Die Gesuche für einen Eintrag im Handelsregister erfolgen heute immer noch vorwiegend auf Papier. Dabei ist es der erklärte Wille der Schweizer Behörden, das E-Government zu fördern. Dies zusammen mit der Entwicklung neuer Technologien, etwa die der Blockchain zur Speicherung und Übermittlung von Informationen, sollte für die Partner (Kantone und Bund) Anreiz sein, die Digitalisierung der Anträge an das Handelsregister längerfristig ins Auge zu fassen.

Die Handelsregisterämter haben Mühe, zum einen die Unternehmen zu identifizieren, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und zum anderen diejenigen, die mangels Geschäftstätigkeit oder Vermögenswerte gelöscht werden sollen. Informationen, die anderen Behörden bekannt sind (z. B. die MWST-Pflicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung), gelangen nicht automatisch an die Handelsregister.

Im Rahmen ihrer Prüfung hat die EFK einzelne Elemente hervorgehoben, die für einen Ausbau der Prüftools sprechen. So zählt sie schätzungsweise rund 13 000 Einzelunternehmen oder Vereine, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Andererseits sind noch Unternehmen aufgeführt, die seit mehreren Jahrzehnten keine Geschäftstätigkeit mehr aufweisen, jedoch nicht gelöscht wurden. Es handelt sich vorwiegend um Einzel-

firmen, teils um solche, deren Inhaberinnen oder Inhaber verstorben sind. Ein Positivum: Die EFK stiess nur auf wenige Fälle von Unternehmen mit unvollständigen Daten (Fehlen eines Firmensitzes oder eines obligatorischen Organs usw.).

Eine kohärente eidgenössische Aufsicht, die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität muss jedoch verschärft werden

Das EHRA übt seine Oberaufsicht aus, indem es die täglich von den Kantonen eingehenden Handelsregistereinträge für gültig erklärt und in den Handelsregisterämtern Inspektionen vornimmt. Diese beiden Aktivitäten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind in schlüssigen Konzepten festgehalten. Die vom EHRA verabschiedeten Aufsichtsgrundsätze sind kohärent. Der Aufsichtsansatz stützt sich jedoch noch zu wenig auf eine Risikoanalyse sowie auf die Aufsichtsmassnahmen ab, die von den kantonalen Verwaltungsaufsichtsbehörden durchgeführt werden.

Das Handelsregister stellt ein Instrument zur Transparenz der Informationen über die Unternehmen. Es kann somit eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität spielen. Die EFK ist der Meinung, dass diese Rolle noch stärker ausgefüllt werden könnte, zum Beispiel, indem das Register der natürlichen Personen mit einem Eintrag im Handelsregister öffentlich zugänglich würde.

Originaltext auf Französisch